

daß Dietrich von Kelbra sich mit dieser Argumentation bewußt in Übereinstimmung mit der weitverbreiteten hierokratischen Lehre von der päpstlichen Monarchie<sup>88</sup> gestellt hat. Gegen Jurisdiktionsmaßnahmen des Papstes gab es demnach keine Kontrollmöglichkeiten, außer mittels der Appellation an den Papst selbst oder durch einen an der dafür eingerichteten kurialen Behörde vorzutragenden Widerspruch<sup>89</sup>.

Das advokatische Geschick beweist sich allein darin, die augenblicklichen Interessen der Partei möglichst überzeugend rechtlich zu vertreten und durchzusetzen. Die Motive, die Ludolf und seinen Prokurator während der Deliberationsfrist zwischen erstem und zweitem Prozeßtag zur Änderung ihrer Taktik veranlaßt haben, sind durchsichtig. Zuerst ging es allemal um die Behauptung der Propstei für Ludolf. Die anfängliche Anrufung des richterlichen Besitzschutzes mochte Ludolf und seinem Prokurator im Nachhinein als ungenügend erschienen sein, da dem Besitz möglicherweise wegen fehlender bischöflicher Institution ein Rechtsmangel anhaftete und vor allem eine Frist von eineinhalb Jahren als zur Ersitzung nicht ausreichend eingeschätzt werden könnte<sup>90</sup>. Da somit die possessorischen Rechtsmittel bedenklich waren, haben Ludolf und Dietrich ihre Zuflucht zur Richterrekusation genommen, um die Lage zu eigenen Gunsten zu wenden. Es kommt hinzu: Für sie als Mitglieder der habsburgischen und papsttreuen Partei im Reich war es fraglos ein erstrebenswertes Ziel, das Forum des Mainzer Erzbischofs als eines Anhängers ihres Gegners Ludwig des Bayern zu vermeiden und das des Papstes zu erreichen — von jenem hatten sie wenig, von diesem alles zu erwarten; und dazu war ihnen jedes Argument recht, auch wenn es aus dem Arsenal der hierokratischen Papalisten geholt werden mußte.

Es wäre interessant zu hören, auf welche Rechtskonstruktion Johannes von Fleckenstein sich bei seiner Vakanzbehauptung gestützt hat, doch scheint er von dem ihm wohl zustehenden Recht zur Gegenrede keinen Gebrauch gemacht zu haben, jedenfalls enthalten die Akten darüber keinen Vermerk. Und es fehlt auch das Urteil Peters von Mainz in dieser Sache. Zwar hatte der Erzbischof am 29. April als Urteilstermin den 26. Juni 1320 bestimmt, an dem er verkünden wollte, ob das Vorbringen des Prokurators

<sup>88</sup>) Dazu sei nur genannt M. J. W i l k s , The Problem of Sovereignty in the Later Middle Ages (1964) bes. S. 354ff., 455ff.

<sup>89</sup>) Vgl. P. H e r d e , Audientia litterarum contradictarum (1970) S. 20ff.

<sup>90</sup>) Die regula de annali possessione stammt wohl erst von Eugen IV., vgl. H i n s c h i u s , Kirchenrecht 2 S. 655f.; G r o ß , Das Recht an der Pfründe S. 271f.; s. auch oben S. 474 und S. 481 mit Anm. 83.